



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Turn- und Sportverein Grunbach e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in ~~Grunbach~~ **der Gemeinde Engelsbrand Ortsteil Grunbach** und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder ~~anerkennen~~ als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner F de, deren Sportarten im Verein betrieben werden, **an**.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ~~nicht~~ in erster Linie **keine** eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden ~~unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen~~ **religiös Neutralität neutral** ausgeübt. **Er setzt sich für ein respektvolles Miteinander aller Menschen ein, unabhängig von Herkunft, Überzeugungen oder persönlichen Lebensentwürfen.**

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, ~~der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist.~~ **Dieser kann sowohl postalisch dem Verein zugesandt, als auch in digitaler Form über die Vereins-E-Mailadresse zugestellt werden.**  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der ~~Gesamtvorstand~~ **Vorstand**, ~~Diese~~ ~~der diese~~ Aufgabe **kann durch den Vorstand auf ein Verwaltungsmitglied delegiert werden.** ~~auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann.~~ Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit ~~der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand~~ **dem Unterschriftsdatum des ausgefüllten Mitgliederantrags.**
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf **Mehrheits**beschluss ~~des Gesamtvorstands~~ **der Vereinsverwaltung** zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Sportbetriebes zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - ~~c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)~~
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  - ~~a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,~~
  - ~~b) a) ein Jahresmitgliedsbeitrag.~~
  - ~~c) b) Arbeitsstunden, sofern diese nicht in Form von Clubhausdiensten, Mithilfe bei Veranstaltungen oder Instandhaltungsarbeiten am Sportgelände abgegolten sind. Diese werden per Verwaltungsbeschluss angesetzt.~~
  - d) c) AbteilungsbeiträgeEinzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem ~~Mitglied des Gesamtvorstands~~ Vorstand oder des nach § 3 Nr. 3 Delegierten erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des ~~Gesamtvorstands~~ Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des ~~Gesamtvorstands~~ **Vorstandes** in einer Sitzung, bei der mindestens ~~2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands~~ **die Hälfte der Vorstände** anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

~~Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands~~ **Vorstands** kann das Mitglied ~~Berufung an die Mitgliederversammlung~~ **seine Anhörung vor den Verwaltungsmitgliedern beantragen** einlegen. ~~Die Berufung~~ **Der Antrag auf Anhörung** muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim ~~Gesamtvorstand~~ **Vorstand** schriftlich ~~eingelegt werden~~ **eingegangen sein**. ~~Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.~~

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- ~~der Gesamtvorstand~~ **die Vereinsverwaltung**
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der ~~Gesamtvorstand~~ **Vorstand**.

Es besteht die Möglichkeit einen Geschäftsführer nach § 30 BGB als besonderen Vertreter des Vereins zu bestimmen bzw. anzustellen

## § 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom ~~Gesamtvorstand~~ **Vorstand** unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- ~~Die Einberufung erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim~~
- Veröffentlichung im Gemeindeblatt
- Veröffentlichung auf der Internet Homepage

~~Nicht ortsansässige Mitglieder erhalten ein persönliches Einladungsschreiben~~

Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen ~~Adresse~~ bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens ~~40~~ **21 Kalendertage** vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim ~~1. Vorsitzenden~~ **Vorstand** eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ~~1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden oder dem Finanzvorstand~~ **Vorstand** geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ~~zwei Dritteln~~ **drei Viertel** der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des

Zweckes des Vereins die **Zustimmung aller Vereinsmitglieder analog §33 BGB** ~~einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen~~. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen ~~Vorsitzenden~~ **Vorstand** und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim ~~Gesamtvorstand~~ **Vorstand** beantragen. Ferner kann der ~~Gesamtvorstand~~ **Vorstand** aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.

## § 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands ~~und des Gesamtvorstands~~
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstands ~~und des Gesamtvorstands~~
- d) Wahl des Vorstands ~~und des Gesamtvorstands~~
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- ~~h) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss~~
- i)h)** Bestätigung der Jugendordnung
- ~~i) Beschlussfassung über Umlagen~~

## § 10 ~~Gesamtvorstand~~ **Vereinsverwaltung**

1. ~~Der Gesamtvorstand~~ **Die Vereinsverwaltung** des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Finanzvorstand
  - e) dem Mitgliederverwalter
  - ~~f) dem Pressewart~~
  - ~~g) dem Schriftführer~~
  - ~~h) dem Jugendleiter~~
  - i)h)** dem Abteilungsleiter Fußball
  - ji)** dem Abteilungsleiter Sparten/Turnen
  - k)j)** bis zu acht Beisitzern
2. Die Mitglieder ~~des Gesamtvorstands~~ **der Vereinsverwaltung** werden für eine Amtszeit von ein oder **zwei Jahren** von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. **Davon ausgenommen ist zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Übergangs der Vorstand von der Mitgliederversammlung erstmals wie folgt zu wählen:**
  - der 1. Vorsitzende sowie der 3. Vorsitzende für eine Amtszeit von einem Jahr.
  - der 2. Vorsitzende sowie der Finanzvorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren.**Im Anschluss beträgt die Amtszeit des Vorstands zwei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie Die Vereinsverwaltungsmitglieder** bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Wählbar in ~~den Gesamtvorstand~~ **die Vereinsverwaltung** sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. ~~Der Gesamtvorstand~~ **Die Vereinsverwaltung** leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung. Er ist zuständig für
  - a) die Erarbeitung und Beschlussfassung von Vereinsordnungen
    - Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1
    - Abteilungsordnungen

- Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung.
  - b) Beschlussfassung über Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach §3 Nr. 26 a EstG
  - c) Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - d) Für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.
5. ~~Der Gesamtvorstand~~ **Die Vereinsverwaltung** fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der ~~1. Vorsitzende~~ Schriftführer lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. ~~Der Gesamtvorstand~~ **Die Vereinsverwaltung** ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. ~~Der Gesamtvorstand~~ **Die Vereinsverwaltung** fasst ~~seine ihre~~ Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ~~Der Gesamtvorstand~~ **Die Vereinsverwaltung** kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse ~~des Gesamtvorstandes~~ **der Vereinsverwaltung** sind zu protokollieren.
  6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ~~des Gesamtvorstandes~~ **der Vereinsverwaltung** kann ~~der Gesamtvorstand~~ **die Vereinsverwaltung** bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
  7. Durch Beschluss ~~des Gesamtvorstandes~~ **der Vereinsverwaltung** können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen ~~des Gesamtvorstandes~~ **der Vereinsverwaltung** gebildet werden. ~~Der Gesamtvorstand~~ **Die Vereinsverwaltung** beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

## § 11 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der
  1. Vorsitzende der
  2. Vorsitzende der
  3. Vorsitzende und der Finanzvorstand.
2. ~~Der 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende gemeinsam den Verein oder es vertreten jeweils der 2. oder der 3. Vorsitzende gemeinsam mit dem Finanzvorstand den Verein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei beliebige Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.~~

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 100,- € 500,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und ~~ein weiteres Mitglied~~ **zwei weitere Mitglieder** des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,- € 1.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 500,- € 1.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung **per Mehrheitsbeschluss** ~~des Gesamtvorstandes~~ **der Vereinsverwaltung** erteilt ist.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen bzw. einen Geschäftsführer unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 anstellen

## § 12 Abteilungen

1. ~~Der Gesamtvorstand~~ **Die Vereinsverwaltung** kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

## § 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen

Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem ~~Gesamtvorstand~~ der Vereinsverwaltung angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem ~~Gesamtvorstand~~ der Vereinsverwaltung und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Finanzvorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

#### **§ 15 Haftung**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### **§16 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Engelsbrand zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ~~31.03.2023~~ **20.03.2026** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Amt gem. § 11: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Amt gem. § 11: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_